

Satzung
der
Fritz Kirchberg Stiftung

vom 6. Oktober 2005,
geändert auf Beschluss des Vorstands vom 14. Dezember 2006

Präambel

Hiermit errichte ich, Professor Fritz - Jürgen Kirchberg, eine Stiftung und gebe ihr folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Fritz Kirchberg Stiftung“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck ist die Förderung der Berufsbildung durch die Förderung begabten Nachwuchses, der sich dem Fahrzeugbau / der Fahrzeugtechnik widmet.

Gefördert werden Studierende des Fahrzeugbaus an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Studiendepartment Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau oder deren Folgeeinrichtungen. Sollte die Ingenieurausbildung im Fahrzeugbau an der HAW oder ihrer Folgeeinrichtung eingestellt werden, ist der Vorstand beauftragt, eine andere Hochschule **in Deutschland** (FH oder TU), die ein Studium der Fahrzeugtechnik anbietet, für ihre Förderung auszuwählen.

Für die Zeit, in der an der HAW oder ihren Folgeeinrichtungen neben der Ingenieurausbildung im Fahrzeugbau auch die Ingenieurausbildung im Flugzeugbau erfolgt, werden auch Studierende des Flugzeugbaus gefördert.

Die Förderung erfolgt durch:

- A Gewährung von Beihilfen
1. zur Durchführung des Studiums
 2. zur Weiterbildung nach dem ersten Studienabschluss
 3. zur Durchführung einer Doktorarbeit
 4. zu Studienreisen, die der Weiterbildung dieses Personenkreises dienen
 5. zur Durchführung technischer und wissenschaftlicher Projekte in studentischen Gruppen **im Fahrzeugbau.**

Die Vergabekriterien für die Beihilfen sind in Richtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle der Änderung.

B Vergabe von Preisen

Soweit es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, kann die Stiftung wiederkehrende oder auch einmalige Preise für besondere Leistungen während des Studiums, eines Aufbaustudiums oder einer Promotion verleihen. Die Vergabekriterien für derartige Preise sind in Vergaberichtlinien festzuschreiben, die der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen, auch im Falle der Änderung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barvermögen und Wertpapieren im Gesamtwert von 150.000,00 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin/des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Das Stiftungsvermögen wird nach dem Ableben des Stifters Prof. Fritz Jürgen Kirchberg um das nachgelassene Vermögen des Stifters erhöht. Diese Regelung wird testamentarisch festgelegt. (Notar: Dr. Pfeifer, Bergstraße 11, 20095 Hamburg). Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in §2 genannten Zwecken.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsreich anzulegen. Es ist in seinem Wert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Stiftungsleistungen dürfen nur aus den Erträgen des Vermögens bewirkt werden. Die Erträge sollen zeitnah bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden.
5. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 4**Stiftungsleistungen**

1. ***Für die Zeit, in der an der HAW oder ihren Folgeeinrichtungen neben dem Studium des Fahrzeugbaus auch das des Flugzeugbaus angeboten wird, werden die jährlich verfügbaren Fördermittel zu einem Drittel für Studierende des Flugzeugbaus ausgegeben.***
2. Die nach § 2 Abschnitt A zu fördernden Leistungsempfänger sollen die Zuwendungen als rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Unterstützung erhalten.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
4. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht mindestens aus drei, höchstens aus sieben Personen.
2. Die jeweilige Ergänzung des Vorstandes erfolgt durch Zuwahl mittels mehrheitlichen Beschlusses der jeweils verbliebenen Vorstandsmitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied verblieben, so ist es zur Ergänzung des Vorstandes berufen. Die jeweilige Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abuberufenden zustimmen.
4. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
8. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
9. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Vermögensentwicklung der Stiftung dies zulässt. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.
10. Der Vorstand erstellt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die einer Prüfung unterzogen werden.
11. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 6**Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss-sache zustimmen.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
5. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§7**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8**Satzungsänderungen**

1. Diese Satzung kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Vorstandes geändert werden. Hierbei ist eine schriftliche Stimmabgabe für maximal eine Stimme zulässig.
2. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des noch lebenden Stifters und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 9**Auflösung**

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist für maximal 1 Stimme zulässig
2. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf er auch dessen Zustimmung.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen, das nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung zur Förderung der Berufsbildung auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik.

§ 10**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts

§ 11**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 6. Oktober 2005

Fritz-Jürgen Kirchberg